Jummaris he sta Listing in de ally Lenting to heads the This vatradite.





Summarifche Ginleitung

in das

allgemeine heutige

teutsche Privatrecht

nebst

einem furgen Entwurfe

deffelben

ju Borlefungen darüber

vom

Doftor Rretschmann

in Jena.



Tena,
in der akademischen Buchhandlung,
1791.

34 rect someon appear of our mission

1 me fyl eni Re nei

ma noi uni lere

bes rect Die mai mu

Wer

Unter dem heutigen teutschen Privatrechte versteht man in scientissicher Bedeutung den Innbegriff systematisch geordneter Lehren dersenigen urs sprünglich teutschen und von fremden Nationen entlehnten Gesetze und Gewohnheiten, weiche Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersos nen in Teutschland bestimmen, und noch heut zu Tage Rechtekraft haben.

Man theilt das teutsche Privatrecht in kundges machtes (jusscriptum) und Gewohnheitsrecht, (jus non scriptum, consuetudinarium) in einheimisches und fremdes, veralteres und heutiges, altes, mittsleres und neues, allgemeines, (universale) und besonders (particulare) das Besondere in Neichserecht und Landrecht, Stadtrecht, Dorfrecht, Weichbild, Willführ, Bauerkühr 2c. Ferner theilt man das teutsche Necht, in gemeines (jus commune) und einzelnes, (jus singulare) in Hauptsrecht (jus generale) und eigenes Necht, (jus speciale,)

5. 2.

Man hat bennahe ungählige Entwürfe, Abriffe, Bersuche, der teutschen Rechtsgeschichte, allein fast

alle beschäftigen sich blos mit dem aufern historie fchen Gewande einzelner Gefegge, und ergablen blos ihren Ramen, ohne daß fie den Ursprung, die ins nern Kortschritte und die allmählige Entwickelung teutscher Rechtsinstitute, auffuchen, bemerken und barffellen. Und boch ift eine pragmatische Geschichte überhaupt der Capitalschluffel gur Rennts nis des innern Zusammenhangs der verschiedenen Infitute des Nechts, doch ift fies allein, welche uns in ben Ctand fegt, aus ber ffeigenden Cultur des menschlichen Geschlechts, die Cultur der Gefest gebung zu entrathfeln und fo zugleich in ben eis gentlichen Geift berfelben einzubringen, boch ver: mogen wir ohne Kenntniß ber Grundpringipien ber Rechte, ohne Kenntniß der Modifikationen und Erweiterungen, welche ihnen von Zeitalter ju Zeits alter burch jufallige Ereigniffe gegeben wurden, niemals ein richtiges Urtheil über bie Unwendung ber Rechtsinstitute auf vorkommenbe Falle ju ges ben. Biener in Leipzig bat gwar die Babn gu eis ner pragmatischen Rechtsgeschichte gebrochen *) Doch erftrectt fich diefes Wert blos bis gur mitts Iern teutschen Gesetsgebung und scheint blos Lehrs buch zu fenn, fo baß eine vollftandige Rechtsges schichte noch fehlt, und daß die haufigen bie und ba gerftreuten Materialien ju einer pragmatischen Gefchichte ber neuern teutschen Gefeggebung immer noch zu verarbeiten übrig bleiben. Durch Ausfors fchung teutscher Alterthumer, burch bas Studium der Sprache des Boralters, burch die unermudete Cultur

1

f

1

I

5

1

1

1

4

3

(

5

(

2

Cultur ber allgemeinen und speziellen Geschichte Teutschlands, ift auch uber die Gefeggebungsges schichte sowohl im allgemeinen, als durch Auffus chung und Befanntmachung alter Monumente und Urfunden durch Gebrauch vorher theils nicht ges fannter, theils nicht gesuchter Sulfsmittel, uber Die innere Beschaffenheit einzelner Rechtsinstitute besonders, ein großes Licht verbreitet worden. Beineccius, Ropp, Drener zc. waren aufmertfame Drufer der teutschen Alterthumer, Giebenfees lies ferte herrliche Materialien gur Cultur bes teutschen Privatrechts, Sifcher verarbeitete den vorhandenen Stoff ben mehrern Materien des teutschen Privats rechts treffich, Tafinger zeigte mit speculativer Ges lehrfamfeit die Methode, wie der vorhandene Stoff verarbeitet werden mußte, wenn wir ein richtiges inftematisches teutsches Privatrecht baben wollten, und noch viele andere Gelehrte haben wenigstens Bwicksteinchen zu diefen großen wichtigen Gebaude Mur ein Mann muß noch auftreten, gesammlet. vertraut mit ber Geschichte ber Menschheit und ber Staaten, befannt mit ben Gitten ber Borgeit, bes wandert in den Reifebeschreibungen uncultivirter Weltgegenben, begabt mit einem philosophischen Beifte, ber die Grundpringipien ber Rechte auffus chen fann, und ber fahig ift, bie nordischen Gas gen, die Monumente der Britten, und die Afta S. S. richtig zu prufen, um bie gerfreuten Materias lien zweckmäßig zu sammeln und fie in spftematischer Ordnung mit einander zu verbinden.

ric

DB

ins

ng

nb

Bes

nts

en

che

ur

C35

eis

ers

ber

nd

its

en,

ng

aes

eis

*)

tts

jrs

res

nb

en

er

rs

m

te

ur

Wis.

Bis aber diefer Wunfch befriediget wird, muf? fen wir wenigstens thun, was in unfern Rraften feht, um über die Entstehung, Berfeinerung, Bervollfommung teutscher Rechtsinstitute wo nicht vollkommnes doch nothdurftiges Licht zu verbreiten. Ich vor meinen Theil werde meine in ber Sinficht feit mehrern Sahren forgfaltig gefammelten Mates vialien so gut als moglich zu verarbeiten suchen, und wenn ich ben meinem öffentlichen Bortrage bie Gefezgebungsgeschichte sowohl überhaupt als inse besondere die Geschichte eines einzelnen Rechtsins stituts erzählen muß, vorerft bie im Naturrecht lies genden Grundpringipien ber burgerlichen Gefegge feft feggen, und bann bon Zeitalter ju Zeitalter, in dem Rarafter, den Sitten, ber Religion, dem Grade ber Cultur und ber Staatsverfaffung ber teutschen Nation, die Modification oder Erweites rung berfelben aufsuchen, wo auswärtige Rechte aber bemfelben eine andere Bestimmung geben, fo weit fiche thun laßt, anzeigen.

Commentarius de origine et progressu legum juriumque Germanicorum P. I. leges et jura populorum Téutonicorum antiqua complectens quos ex ipsis sontibus hauftos in usum studiosae juventutis privataeque lectionis perspicue compositos et appendice tabularum memorabilium instructos edidit D. Chr. Gott. Bienerus juris nat, et Gent. prof. prob. ord. in studio Lipsiensi, Lipsiae 1787. Volum, II. Lipsiae 1790.

S. 3.

In den Hauptquellen des heutigen teutschen Privatrechts rechne ich porzüglich den Tacitus, die

in Ioh. Pappii Germanicae vet. desoript. Argentor 1591. gesammelten romischen und griechischen Schriftstellern, vorhandenen Bruchftucke, Die 2163 ten ber Rirchenvater und erften Congilienschluffe, bann die Galischen, Ripuarischen, Alemannischen, Banerifchen, Friefischen, Gachfischen und Burguns bischen Gefegge, bann bie Capitularien ber Caros linger und die Formeln, als altes Recht, die feit Conrad den erften bis ju Errichtung bes Reichs cammergerichts gegebenen Reichsabschiede, Die int biefen Zeitraum erschienenen Rechtsbucher und Stadt: und Landrechte, famt ben Formularbus chern, als mittleres Recht, endlich die feit 1495. erschienenen Reichsabschiede, gandrechte, Stadts rechte, Ritterordnungen, Reichsschluffe, Rreiss fchluffe, als neues Recht, neben biefen, Gewohns beiten, Confilien, Refponsa und Decisionen ber teutschen Rechtsgelehrten aus bem XVI. Jahrhung dert, endlich Rechtsanalogie als neues Recht.

uis

ten

ng,

en.

icht

ates

en,

Die

nes

sins

lies

33e

ter,

em

ber

ites

bte

10

ni-

au-

nie

ra-

iris

ip-

en

ie

S. 4.

Als Nebenquellen theils, theils als Hulfsmitstel können angesehen werden, die alten Geschichtsschreiber, die kanonische Nechtssammlung, die Gessesdücher der nordischen Bölker, dann der Engsländer, Schotten und Irrländer, der Franzosen, Portugiesen und Spanier, der Ungarn, Pohlen, Preußen, Lieständer, Eurländer, vereinigten Niesderländer, der statutarischen Nechte von Italien, alle die Schriftsteller, welche in einzeln europäis

4 schen

schen Staaten ihr vaterlandisches Recht bearbeitet haben, die Geschichte überhaupt, die Diplomatif, die teutschen Alterthümer, die Sprache des Mitztelalters und die deshalb gesertigten Gloffarien.

S. 5.

Auch die Geschichte bes teutschen Pripatrechts als Wiffenschaft ift noch nicht so bearbeitet wie es zu munfchen gemefen mare. Rettelbladt und Ronig konnten fich in ihren Lehrbuchern nicht fattfam ausbreiten, Steiert *) erweiterte zwar ihre Sagge, er lieferte wichtige litterarische Bemerkungen, aber er unterließ die verschiedenen Methoden gu bezeiche nen, wie bas teutsche Privatrecht von Zeit zu Beit als Wiffenschaft bearbeitet worden. Tafinger **) erfezte zwar diefen Mangel in etwas aber nach bem Plan ben er ju Grund gelegt hatte, fonnte auch er nur die Sauptideen ausziehen, welche der Bearbeitung der Privatrechtswiffenschaft eine bors zügliche Richtung gegeben haben. Es ift alfo mobil ber Muhe werth und fur die Cultur bes Drivate rechts aufferst wichtig, diese Materie vollständig ju bearbeiten. Bur Zeit fann ich Die Refultate meines Nachdenkens blos in meinen Borlefungen liefern.

n

2

E

i

D

D

5

n

b

t

9

0

Í

1

2

5

^{*)} Abris der Geschichte der teutschen Privatrechtsgelehrsamkeit, entworfen von Franz Xaver Steiert bffentlichen Lehrer der Encyclopädie und des teutschen Privatrechts auf der Julius Universität Würzburg. 1786.

**) Neber die Bestimmung des Begrifs von Analogie des teutschen Privatrechts und der Grundsäne dasselbe au bearbeiten. Um 1787.

5. 6.

Aus meiner eigenen Erfahrung weiß ich, wie nothwendig es fei, fich mit ber Litteratur einer Wissenschaft so febr als möglich auf Atademien bes fannt zu machen. Oft wird man vom Schickfal in einen Winfel ber Erde geworfen, wo man nicht ben Ramen Litteratur fennt, geschweige nur alls tägliche Produfte derfelben aufzuweisen bat, und Dann ifts aut, wenn man gelernt hat die Quellen berfelben aufzusuchen, und aus den Quellen die nothwendigen Bedurfniffe zu hohlen. Bu einen hauptgeschäft werde ich mirs baber ben meinen Borlefungen machen, in einem besondern Abschnift, Die litterarischen Gulfsmittel bes Privatrechts, Die Schriften welche angranzende und mit bem Privatrechte genau verwandte Lehren abhandeln, allgemeine Schriften bes Privatrechts, Commens tare uber die Quellen beffelben, Gufteme des Drie batrechts und Compendien beffelben, in chronolo: gifcher Ordnung und dann die fogenannten Obfers vationen aus demfelben, vorzutragen. Abhandluns gen über einzelne lehren beffelben, und Deduftio: nen, welche Fragen aus bem Privatrechte beruh: ren, werbe ich dann genau angeben, wenn ich bas Rechtsinstitut erflare von bem fie handeln. Auf diese Art wird jedem sein Privatstudium nach vols a 5 lendeter

ĺ

1

n

lendeter akademischer Lausbahn sehr erleichtert, und er zugleich angeführt, wo er sich Naths erhohs len soll.

5. 7.

neber den Rugen des teutschen Privatrechts, und über die Rothwendigkeit bes Studiums beffels ben, haben bereits Baner, Engelbrecht, Sahn, Bint, Banniga, Struben, Rifcher, Steiert, Sas finger und Roppe mit Enthusiasmus und Barme geschrieben und unwiderleglich bargethan, baß fein Geschäftsmann von ber oberften bis zur niedrigften Claffe, von bem erften gebeimben Rath, bis gum unbedeutenften Rotar das teutsche Recht entbebren fonne. Gleichwohl macht man bie Erfahrung, baf auf Afademien ber Studiereifer fur baffelbe noch nicht fattfam entflammt ift. Gine Saupturg Tache, bavon, finde ich in der Mennung mehrerer angebenben jungen Rechtsgelehrten, benen oft mehrentheils nur zwen Jahre zum Biel ihrer afas bemifchen Laufbahn gefest find: In den fogenanns ten Pandeften Collegium wurden ja alle die Mates rien bes teutschen Rechts vorgetragen, wenigftens murbe boch gezeigt, in welchen gallen bas romifche Recht anwendbar fen oder nicht, und ba habe man ja was man brauche, wenn man einigemal biefes fogenannte Pandeftencollegium mit Aufmerkfamfeit gebort, und feinen ordentlichen heft mit Rleif nachgeschrieben habe. Allein ich rechne weg, daß bies fes Collegium in ben borbandenen Lehrbuchern, ges wohns

wöhnlich ohne alles Spftem gelesen werden muß, baß alfo baburch zwar ber junge Mann eine Menge Rechtsfagge, aber feine Dronung im Denfen lernt, baß er einen reichen Borrath von Materialien gu einen Gebaude erhalt, die er aber nicht zusammens fügen, nicht nugen fann; fo ift schon untrüglich richtig, daß in den Borlefungen über das comifche Recht, fie mogen nach Ordnung ber Inflituten pber Pandeften oder eigens gemobelter Enfreme eingerichtet fenn, die wichtigsten, im praftifchen Leben fur ben Gefchaftsmann unentbehrlichften Lehren entweder gar nicht abgehandelt ober nur fluchtig berührt werben. Wer fann fich ruhmen baß er burch bas Studium ber allmachtigen Pans beckten eine genaue Kenntniff von ber wichtigen Lehre best teutschen Abels, von den burgerlichen Bewerben und Sandwerfen, von den Frohndienffen ge, erhalten habe,

tt,

60

3,

els

n,

as

ne

in

n

n

9,

se

ra

ft

13

13

12

8

¢

t

3

t

Eine zwente Ursache ber Vernachläsigung des Studiums des teutschen Privatrechts auf Akades mien sinde ich in der eingerissenen Gewohnheit; das Pandestencollegium als Hauptcollegium, vor allen weg zu hören, damit man sogleich den ganz zen Schaz von Nechtsgelehrsamkeit bensammen has de. Nun hat man eine Menge zerstreut vorgetraz gene Nechtssäzze aufgefangen, vergeblich demüht sich der junge begierige Mann, diese Säzze in seiz nen Kopf in Ordnung zu bringen, er wird darüber mismuthig und in der tranrigen Vermuthung es werde ihn ben andern Nechtswissenschaften eben so geben.

gehen, verliert eriden Geschmack mehrere zu hören, pder vielleicht in dem schrecklichen Labnrinth der Pandekten irregeführt, hort er das teutsche Pris vatrecht nicht mit der Ausmerksamkeit, als ers ges hort haben wurde, wenn seine Seele für ein richt tiges System gleich anfangs empfänglich gemacht worden wäre.

Biber einige Mechtsgelehrte behaupte ich frens muthig, man muffe das teutsche Privatrecht, wenn man Ratur; und positives Staatsrecht gebort hat, por den Inftituten und vor ben Pandeften als Bauptcollegium horen, und bagu berechtigen mich folgende Grunde. Ginmal find mehrere Rechtsine flitute die uns in Praxi vorfommen, gang teut: fchen Urfprunge, und muffen faft obne alle Gins mischung fremder Rechte angewendet werden. Sich nenne die Gemeinschaft ber Guter unter Ches gatten, Die fatutarifche Portion berfelben, Die Errungenschaft berfelben, bas Wittum, Die Mors gengabe, bas Abelsrecht, Solbatenrecht, Burger und Bauernrecht, Stadt: und Dorfrecht, Sand; werferecht, die Ehe zur linfen Sand, die Ginfinds fchaft, die Lehre von Stammgutern, Gefinderecht, Mflanzungsrecht, Garecht, Erndterecht, Affers recht, Weingartrecht, Gartenrecht, Wiefenrecht, Weidrecht, Schaferenrecht, Forfirecht, Waldrecht, Jagdrecht, Bergrecht, die teutsche Gerichtsverfaß fung te. Dann hat unfer teutsches Recht, Infie tute, beren Grundfasse ben romifchen gerade ju wiedersprechen, babin gehoren Erbvertrage, blofe Reue

Reue in Kontraften, die Bollziehung der Che. bas Ende der vaterlichen Gewalt zc. Ferner find nur wenige Gegenstande bes teutschen Drivate rechts, welche durch romische Grundsage modifie cirt worden. 3. B. Testamente, vaterliche Ges walt, Bormundschaft zc. Bare es nun fur ben Praftifer, ber gleich nach vollendeter afademischer Laufbahn fich nach Brod umfeben muß, nicht befe fer, ein vollständiges Spftem des teutschen Pris patrechts vor allen Dingen vorzutragen, und ben ben Lehren welche mit romifchen Grundfagen vers mischt find, anzuzeigen wie weit, daß und warum romisches Recht sie modificirt ober erweitert hat, als umgefehrt den jungen Mann mit den Servis und Libertinis zc. zu plagen und romisches Recht zum Grunde ju legen, und ben biefem ben fogenann: ten usum modernum hodiernum et practicum ansus geben. Ich wiederhohle es, romisches Recht mur: De nicht durch teutsches Recht modificirt, sondern tentsches durch romisches, und mithin muß teuts fches Recht zum Grund gelegt werben. Ich fenne ben Einwand; daß man um der Terminologie wegen, und um Renntniß ber Rechte in Allgemeis nen zu erhalten, romisches Recht zum Grund les gen muffe.

3

ť

t

3

Allein wie man zu Kenntnissen des allgemeinen bürgerlichen Nechts gelangen könne, hat Huses land *) gar treslich neuerdings gezeigt, und Phis losophie, nicht römisches Necht, gewährt Kenntsniß des Nechts im allgemeinen, dann lassen sich

bie Termen gar füglich und leicht erflaren, wenn mon cinmal allgemeine Kenntniß bat. Ich will aber bamit gar nicht behaupten, bag man bas Studium bes romifchen Rechts vernachläßigen Es gehört vielmehr unumganglich nothe wendig, theils zur praftischen, theils zum elegans ten grundlichen Juriffen. Ich wollte nur fo viel bamit fagen, baf man ben jungen Mann, beffen Studierzeit oftere nur auf zwen Sahre einges fchranft ift, in den Stand feggen muffe, bon feis nen auf der Afademie erworbenen Kenntniffen, nach feiner Ruffehr ins Baterland fogleich lebhafe ten Gebrauch machen gu fonnen, um nicht einige Reit fich einem Murrfopf und Blaber von Umts mann ober Gerichtshalter Preis zu geben. Es ift dies um fo uothwendiger, weil mancher fein bise chen Bermogen auf bas Studieren verwendet hat, und nun in feiner heymath mit Schmerzen auf Erfas harret.

fo

n

3

23

00

21

ůl

ge

m

21

De fei

te:

Da

6

(ch)

ia

6

rei

N

ihi

16

eh

the

Lehren denn aber die so hoch gepriesenen Institutiones forenses, usus modernus, syntagma juris
civilis dem jungen Staatsmann was er thun soll,
wenn ben dem Staatsrath seines kandesberrn bes
schlossen wird, er soll ein kandesjustizcollegium
visitiren, lehren sie dem jungen Assessierungs desregierung, wenn ihm Innungsdifferenzien vers
schiedener Handwerfer zum Bortrag gegeben wers
den, wie er diesen einrichten soll, was die Grunds
prinzipien des Handwerfsrechts sind, lehren sie
dem Sefretär einer Justizcanzlen, wie ers anzus
fangen

fangen habe, um eine Gemeinde oder Dorfords nung richtig zu entwerfen, geben sie wohl einem Justizamtmann Anleitung in Brau, Schäferen, Jagd, Vorsigerechtigkeits zt. Sachen gründliche Bescheide zu ertheilen, und sezzen sie wohl endlich den Anwald in den Stand in ausergerichtlichen Angelegenheiten z. B. schriftliche Dispositionen über Adeliche Stammgüter zt. zu fertigen oder in gerichtlichen Angelegenheiten, z. B. über die Gemeinschaft der Güter unter Ebegatten zu verfahren. Alle werden sie ihre Zuslucht zu dem teutschen Pris vatrecht nehmen müssen, und sinden, daß nur dies ses die Basis ben den meisten praktischen Geschäft ten sey.

") Lebrfässe bes Naturrechts und der damit verwande ten Wiffenschaften zu Borlesungen. Jena 1790.

S. 8.

Es ist wohl an sich einleuchtend genug, daß das Studium des allgemeinen und positiven Staatsrechts dem Studium des Privatrechts schlechterdings vorangehen muste. Denn es muß ia erst eine dürgerliche Gesellschaft, ein Staat, ein Gesezgeber vorhanden sepn, ehe positive Privatz rechte sixirt werden können, erst muß man das Werhältnis der obersten Macht im Staat gegen ihre Unterthanen, und das Verhältnis der unterzthanen gegen die oberste Gewalt genau kennen, ehe man Nechte und Verbindlichkeiten der Unterzthanen unter sich beurtheilen will. Wollte Gott!

ich fonnte jeden jungen angehenden Rechtsgelehre ten meine ungabligemal gemachte Erfahrung mit theilen, daß man ohne Kenntniß bes allgemeinen und volitiven teutschen Staatsrechts Cobne welche eine Kenntniß bes besondern Landesstaatsrecht nicht moglich ift) in feiner Laage bes praftischen Lebens fortfommen fonne, und baburch jeden gu ernffen Studium Diefer Wiffenschaft anfeuern. Geber Schrift die ein junger Gefchaftsmann liefert, fieht mans fogleich an ber Stirne an, ob ihr Bers faffer mit den Kenntniffen des Staatsrechts ber: traut ift. Wer blofes Privatrecht zu feinem Ges schaft macht, wird nie mit ber Burde, nie mit ber Pracifion, nie mit dem Gelbstgefühl fprechen, als der, welcher die Berhaltniffe gwifchen Staat und Unterthanen hat fennen lernen.

S. 9.

Vor jest kann ich nur einen kurzen Abris meis ner Borlesungen angeben. Aber bemerken muß ich daß ich daben, peinliches Nechr, Lehenrecht ic. abs sichtlich weglasse, weil diese Nechtswissenschaften in andern besondern Kollegien abgehandelt werden, und ich doch sorgsältig vermeiden möchte, daß ein und die nehmliche Materie in mehreren Collegien vorsgefaut, und die Zeit dadurch ohne Noth verschwens det werde.

S. 10.

Bon allen den vorhandenen Lehrbüchern des teutschen Privatrechts kann ich keines wählen.

Der allgemein beliebte Gelgow band mich an gu enge Grengen, nach feiner Unleitung mufte ich bie brauchbarften Materien weglaffen, und feine Des thode teutsche Rechtsinstitute zu bearbeiten, fann ich ohnmöglich adoptiven. Fischers Lehrbegrif famtlicher Cammerals und Polizenrechte ist zu weits lauftig, um ein Lefebuch abzugeben, und enthalt auch nur einige Materien aus dem teutschen Saupts privatrechte. Eben deswegen muß ich meinen eis genen Gang geben, ba feines meinen individuellen Grundfaggen entspricht. Errinnern muß ich aber noch, baf ich ben meinen Vorlefungen auch auf Die gefegliche Berfaffung ber einzelnen Reichso lande, besonders derjenigen Rufficht zu nehmen gebenfe, wo meine herren Buborer ju hause find ober bereinst ein praktisches leben zu führen ges benken, und daß ich alle statutarische Bestimmuns gen einzelner Rechtsinstitute anziehen werbe.

Hier der Plan und das Spsiem meiner Bors lesungen, damit ich einen Leitfaden habe, an den ich meine Gedanken anrehhen kann, samt den Wunsch, daß die Neize des teutschen Privatrechts als das Necht unsers Vaterlandes kräftiger würfen möchten. Vielleicht erhöht sie Ossan der Barde der die biedersten teutschen Nechtsinstitute in seiner Reinheit ausbewahrt, und der Nachwelt verkändiz get hat, wenn ich bemüht din aus ihm zuweilen Beweise für die Existenz dieses oder jenes Instituts zu hohlen und sie in seiner Kraftsprache vorz

zulegen.

1

t.

e

t

t

1

1

3

1

,

t

1

£

3

t

0

5

3

5

2)

Ċ

Welch' eine reichhaltige Quelle teutscher Acchte Dieser Dichter sen, sollen einige Stellen bezeugen, Die ich fur das Kriegsrecht der Teutschen ausheben will:

Die Ueberwundenen musten die Waffen von sich werfen:

Offians Temora. B. I.

—— Run warf er wohl drenmal Meine Lanze von sich und faste drenmal den Barth an.

Arieg von Inisthona.

Indes kam Ullin zum tapfern Carthon Legte zur Erbe den Spies und stimmte Das friedliche Lied an

Bine gespizte vorwärts zielende Lanze war das Zeichen des feindlichen Angriffs. Er kömmt nicht in Krieden

Sagte Morannal, ich fah die vorwärts zielens de Lanze

Temora B. II.

Er fallte den baumenden Spieß mir entgegen Komst du mir Wanderer der Nacht in Frieden? so tonte sein Unruf;

Ober begegnest du meiner Erbitterung, ich hasse die Feinde Fingals

Erklare dich oder befürchte dies Gifen.

Bey der Verföhnung und bey öffentlichen Friedensschlussen gab man sich die Zand zum Seichen der Bestätigung:

Offias Fingal B. VI.

Da nim fie

te

tt,

m

11

11

e

3.

16

Ċ

Schwarans Rechte zum Pfande der Eintracht erhabener Gebieter

Morvens. Und laß den Erblichenen Ruhm von Barden besingen

Mache, daß Erin die Manner von Lochlin gur Erde bestatte.

Einleitung.

- I. Begrif des teutschen Privatrechts
- II. Eintheilung beffelben
- 1) Rundgemachtes
 - 2) Gewohnheitsrecht.
- 13) Einheimisches muselome noteld
 - 4) Frembes
 - a) Mosaisches *)
- b) canonisches
 - c) romisches, wind not political
 - 5) veraltetes
 - 6) heutiges
 - 7) altes
 - 8) mittleres
 - 9) neues.
 - *) Nicht als ob ich behauptete, daß es ein göttliches Recht gabe, fondern weil verschiedene Grundsätze aus mosaischen Gesetzen in teutsche Gesetzebung übergestragen wurden.

- 10) allgemeines (universale)
- 11) besonderes (particulare)
 - a) Reichsrecht.
 - b) Landrecht
 - c) Stadtrecht
 - d) Dorfrecht.
- 12) gemeines Recht (communo)
- 13) einzelnes Recht (fingulare)
- 14) Hauptrecht (generale)
- 15) eigenes Recht. (fpeciale)
- 111) Allgemeine Grundfage des Rechts.
- IV) Quellen
 - A) Gemeine
 - N, des alten Rechts man den den den
 - a) Tacitus und andere romische und gries chische Schriftsteller

difficility of the complete of

mounted andrack

- b) Acta Sanctorum und erste Conciliens schlusse
- c) historische Monumente
- d) Gesezze unter ben Meroringischen und Carolingischen Königen
- e) die Formularbucher.
-) des mittlern Rechts
 - a) allgemeines Recht
 - 1) Reichsgesetze
 - 2) Magdeburgisches Weichbild
 - 3) Sachsenspiegel
 - 4) Schwabenspiegel
 - 5) Kanserrecht.
 - 6) Formularbücher.

b) eiges

- b) eigenes und besonderes Recht.
 - 1) Landrechte
 - 2) Stadtrechte
 - 3) Dorfrechte.
- 3) bes neuen Rechts.
 - a) die allgemeinen
 - 1) Reichsabschiede und Rechtsschlusse
 - b) bes befondern
 - 1) Kreisschluffe
 - 2) Ritterordnungen
 - 3) Landesordnungen
 - 1) Bechfelordnung
 - 2) handwerksordnung
 - 3) Polizenordnung
 - 4) Dorfordnung 2c.
 - 4) bestättigte Gewohnheiten
 - 5) mosaisches Recht
 - 6) eanonisches Recht
 - 7) romisches Recht
 - 8) Analogie.
- B) Sulfsmittel.
 - 1) die alte Gloffe
 - 2) die gemeinen Mennungen der alten Nechtst gelehrten
 - 3) die Consilien, Responsa und Decisionen der Rechtsgelehrten aus dem XVI. Jahrs bundert.
 - 4) Geschichte ber Menschheit
 - 5) Naturrecht
 - 6) allgemeines burgerliches Recht

7) Staat

- 7) Staatengeschichte.
- 8) Alterthumer
- 9) Sprache des Mittelalters,
- C) Rebenquellen
 - 1) Einheimische
 - a) alte Geschichtschreiber.
 - b) Urfunden
 - e) canonische Nechtssammlung wo sie teuts
 sche Nechtsinstitute enthält
 - 2) Auswärtige
 - a) Gesezbücher der nordischen Bolser, dann der Engländer, Schottländer, Irrläns der, Franzosen, Spanier, Niederländer, Lieständer, Eurländer, Ungarn, Pohlen, Preussen, Schweizer 2c.
 - b) Die Schriftsteller, welche in diesen eins zeln europäischen Staaten das vaterlans dische Recht bearbeitet haben.
- V) Geschichte bes teutschen Rechts überhaupt
 - 1) Entftehung der Gefesse und der Privatrechte.
 - 2) Allmählige Bildung ber Gefeggebung, nebft ihr en Beranlaffungen
 - 3) Steig ende Cultur
 - 4 hentiger Zuffand.
- VI) Geschichte des Privatrechts als Wissenschaft
 - 1) Anfang der Cultur durch die erste Sammlung der Rechtsbücher, dann Formular bücher und Lapenspiegel im XV. Saec, Die Methode es zu bearbeiten

- 2) Sichard, Herold ic. im 16. Jahrhundert, ihre Methode.
- 3) herrmann Conring, feine Lehrart.
- 4) Johann Georgi von Rulpis, feine Lehrart.
- 5) Johann Schiller, feine Methode.
- 6) hert, Ludewig, Thomasius, ihre Lehrart.
- 7) Bener, feine Lehrart.
- 8) Beinet, feine Lehrart.
- 9) Engau, Genfenberg, Schmidt
- 10) Putter, Geldhow, Wifeand, Steiert zc.
- 11) Tafinger, mit ihren verschiedenen Methoden.
- VII) Allgemeine Litteratur des germanischen Rechts.
 - 1) Litterarische Hulfsmittel
 - 2) allgemeine Abhandlungen
 - 3) Sufteme des teutschen Privatrechts.
 - 4) Compendien des teutschen Privatrechts.
 - 5) Observationen und Rechtsfälle.

Erftes Buch.

Won dem gemeinen und hauptrechte.

- 1) Ginleitung
 - a) Begriff.
 - B) Sache und deren Substanz
 - 1) Arten berfelben
 - a) bewegliche
 - a) Möbeln
 - b) Hausrath
 - t) Gerathschaften
 - b) Moventien

e) Mobilien

f) einzelne Sachen.

b) unbewegliche

II) Begrif von Rechten und Sachen

a) Ruzzen,

b) Werth

1) gemeiner

2) quffevordentlicher

c) Arten der Sachenrechte

a) personliche

b) dingliche.

III) Duellen der Sachenrechte

a) überhaupt

a) Willenserflarung

1) Gegenstande

2) personliche Fähigkeit

3) Frenheit derfelben

4) ernster

5) gewisser Wille

6) Frrthum

7) Betrug, das minim

B) Wurfung der Willenserflarung

1) Bedingung

2) Bewegungsgrund

3) Deschreibung

4) Endzwef.

b) Quellen der Sachenrechte die keine Willens: erklärungen find

c) Quellen der Sachenrechte insbesondere

a) Verträge

a) Eins

- a) Eintheilung
 - I) laffige
 - 2) wohlthätige
- b) perfonliche Jähigfeit
- c) Gegenstände
- d) Unnahme
- e) Form
 - 1) schriftliche Abfaffung
 - 2) gerichtliche
- f) Berftarfung der Bertrage
 - 1) Unerkenntniß
 - 2) Entfagung ber Ginwendung
 - 3) gerichtliche Bestättigung
 - 4) Draufgabe.
- g) Rebenbestimmung ber Bertrage
 - 1) Bedingung, Zwef, Bewegungsgrund
 - 2) Zeit
 - 3) Drt
- h) Auslegung
- i) Erfüllung
 - 1) Berfeben
 - 2) Interesse
 - 3) Conventional Strafe.
 - 4) Gewehrsleiftung
- k) Aufhebung der Verträge
 - 1) wegen Betrug
 - 2) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung
 - 3) wegen veranderter Umffande.
 - 4) durch wechfelfeitige Ginwilligung

- 5) wegen der von dem andern Theil ges weigerten Erfüllung
- 1) Correal Verträge
- B) unerlaubte Handlungen
 - a) Schade
 - 1) Un Sachen
 - 2) Un der Perfon
 - 3) an der Chre
 - 4) an der Frenheit
 - 5) durch Arreft.
 - B) Wer ben Schaben erfessen muß.
 - y) Welcher Schade erfest werden muß
 - 8) Vom Schaden der durch andere Mens schen und durch Thiere geschieht
 - s) Wie der Schade erfest wird.
- d) Gewahrfam und Befig
 - 1) Eintheilung
 - a) redlicher
 - b) unredlicher
 - 2) Erwerbung
 - a) ben forperlichen Sachen
 - a) Besizergreifung
 - b) Uebergabe
 - B) ben Rechten
 - 1) Unfang
 - 2) Burfungen
 - 3) Rechte und Pflichten des Befiggers
 - a) überhaupt
 - b) Insbesondere ben Raumung des Besiges

I) bon

- 1) von einem vollständigen reblis. chen Befigger
 - a) in Unsehung der Früchte
 - b) in Unsehung der verwendes ten Rosten
 - c) in Unsehung der Melioratios nen
 - b) der Confervations Roften
 - e) der Deteriorationen.
- 2) von einem vollständigen aber unredlichen Befig
- 3) von einem unvollständigen Besig.
- v) Eigenthum
 - 1) Begrif
 - 2) Gegenstand
 - 3) Perfonen die es erwerben funnen
 - 4) von Eigenthumsrechten
 - 5) Eintheilung
 - 1) volles
 - 2) gemeinschaftliches
 - 3) getheiltes
 - 4) nuzbares
 - 5) eingeschränktes
 - 1) überhaupt
 - 2) jum allgemeinen Beffen
 - 3) jum Beffen bes Rachbars
 - 4) Aufhebung.
- IV) Von der Erwerbung des vollen Eigenthums überhaupt

- A) Begrif
 - B) Erwerbungsarten
 - 21) Unmittelbare
 - 1) Ursprüngliche Besignehmung
 - 2) Besignehmung verlohrner und verlasses ner Sachen.
 - a) verlassene Sachen
 - b) gefundene Sachen
 - c) Aufgeboth verlohrner Sachen
 - a) wenn der Verliever sich nicht melbet
 - b) wenn er fich meldet
 - 3) gefundene Schägge
 - a) Begrif
 - b) Rechte des Finders und des Eigens thumers
 - c) Rechte benm gemeinschaftlichen ober gescheilten Eigenthum
 - 4) Thierfang
 - a) Wögel
 - b) Bienen
 - c) Jagdbares Wild
 - d) Fische
 - 5) Beute
 - 1) überhaupt
 - 2) Raperen
 - 6) Un und Zuwüchse
 - 1) von dem durch Gewalt des Stroms angelegten Lande
 - 2) von Alluvionen
 - 3) von Inseln

4) bon

- 4) von Berlandungen
- 5) von verlaffenen Glußbette.
 - 6) Bon Saen und Pflanzen auf fremden Boden.
 - 7) Berarbeitung frember Materialien.
 - 8) Berbindung fremder und eigener Sachen.
 - 9) Bermengung und Bermischung frems ber und eigener Sachen
 - 10) Bauen auf fremden Boben.
- 7) Erwerbung Preifigegebener Gelber und Sachen.
- 8) Erwerbung durch Erbschaften
 - 1) Begrif
 - 2) wie die Erwerbung geschehe
 - 3) von mehrern Miterben
 - 4) von der Annahme
 - a) überhaupt
 - B) infonderheit
- 1) ohin Borbehalt
 - 2) mit Vorbehalt des Inventarii
 - 5) von Entfagung ber Erbschaft
 - 1) überhaupt
 - 2) infonderheit.
 - 6) Pflichten des Nichters ben vakanten Erbschaften
 - a) wenn der Aufenthalt des Erben unbefannt ift
 - B) wenn felbst die Person des Erben unbekannt ift

- 2) Legitimation ber Erben
- d) Burfungen der Pratluffon
- 9) Bon der Berjährung
 - a) überhaupt
 - B) Berjahrung burch Nichtgebrauch
 - 1) Unfang derfelben
 - 2) Zeitraum welcher bagu erfoberlich ift
 - 3) Unterbrechung derfelben
 - 4) Bertrage über die Bergogerung
 - 5) Burfung derfelben
 - 7) Berjahrung durch Beffg
 - 1) gewöhnliche Berjahrung
 - a) Unfang
 - b) Fortsezzung
 - c) Unterbrechung
 - d) Zeitraum
 - 2) brensigjährige
 - 3) vierzigjährige
 - 4) funfzigiahrige
 - 5) Wurfung der Berjährung durch Besig.
 - B) Mittelbare Erwerbungsarten bes Eigen:
- 1) Titel der Erwerbung grunden fich
 - N) Auf Bertrage unter den Lebendigen.
 - A) Rauf und Berkauf
- a) Begriffe
 - B) Erfoderniffe
 - 7) Personen welche Kaufe schliefen fonnen
 - 8) Gegenstånde berselben

e) Preis

- e Dreis
- () Form bes Bertrags
- n) Warfungen
- 1) In Unfehung des Berkaufers
 - a) Leiftung ber Uebergabe.
 - I) von Pertinengftucken überhaupt
 - II) der Landguter
 - III) ber Garten

ft

13

- IV) ber Gebäude
- V) der Dublen, Kabrifen
- VI) ber beweglichen Sachen
- VII) benm Berfauf in Paufch und Bogen
- b) Zeit und Ort der Ubergabe
- c) Nechte' und Pflichten bes Berfaufers bis zur Uebergabe
- b) Urt der Uebergabe
- e) Gewährleistung
 - 1) gegen die Unspruche eines britten
 - II) Wegen der auf den Grundstücken haftens beu Lasten.
 - III) Wegen sehlerhafter Beschaffenheit ber Sache
 - IV) wegen fehlender Quantitat
- II) In Unfehung bes Raufers
 - a) Aufhebung der Kaufverträge
 - b) Rebenvertrage
 - 1) bedingte Kaufe
 - 2) Vorbehalt eines beffern Raufers
 - 3) Vorfaufs und Näherrecht
 - 4) Wiederfauf

- 5) Reufauf
- c) gerichtliche Verkäufe
- B) Tauschvertrag
- C) Bon Abtretung ber Rechte.
 - a) Begrif
 - B) Gegenstand
 - y) Valuta
 - 8) Form der Ceffionen
 - s) Wurfung berfelben
 - 1) In Unsehung des Schuldners
 - II) zwischen dem Cedenten und Cefionario
 - D von nothwendigen Ceffionen.
- D) von Erbschaftstäufen
- a). Begriffe
 - b) Personen
 - c) Würfungen des Erbschaftstaufs.
 - d) Pflichten des Verkaufers.
- E) Bom Trodelvertrag.
- F) Bon gewagten Geschäften und ungewiffen Ermartungen
 - a) Begrif
 - a) Lotterie
 - B) 2008.
 - 7) Spiel, Wetten
 - 8) Verkauf funftiger Sachen
 - s) Leibrenten
 - 3) Wittime, Sterbe und Aussteuercaffen.
 - G) Vom Darlehnsvertrage
 - a) Begrif
 - B) Personen

v) Zwek

- 2) Zwef er and uppationing mapace (a
- S) Gegenstand
- 8) Form and Congress of the state of
- 3) Murtungen
- n) Zeit der Rufzahlung
- 6) Ort industry de la house the a mon
- 1) Munsforte
- n) uneigentliche Darlebn
- A) Baaren und Sachen bie auf Crebit gegeben merbett. Transport side and and
- H) Bon Beraufferung ber Sachen gegen Sandlung aen ober ber handlungen gegen einander
 - a) Begrif Candred White Minded
 - B) perdungene Werte
 - y) Lieferungen mattel mitchelo Malon
 - 8) Pramien
 - 6) Berlagsrecht, ich schieft in (6
 - i) Schenfungen en stellighens
 - a) Begrif
 - b) permuthete Geschenke
 - c) nothwendige Geschenke.
 - d) Schliefung bes Schenfungsvertrags:
 - e) Korm beffelben
 - f) Gultigfeit
 - g) Murfungen
 - h) Widerruf
 - a) überhaupt
 - B) wegen übertriebenen Betrags
 - y) wegen Berletzung am Pflichttheil
 - 5) wegen entzogener Alimente

- s) wegen entstandenen Concurfes
- () wegen verschobener Uebergabe
- n) wegen nachgebohrner Kinder
- 6) wegen Undanf.
- i) Entfagung des Wiederrufs
- k) von belohnenden Schenfungen. 3863 (8
- 1) Auf Berordnungen des Todtes wegen
 - A) von Testamenten und Cobicillen
- (4) Degrif an einerheit den genand.
- B) Perfonen welche Testamente und Codicille and dan errichten können und nammen in beiter der
 - 2) Perfonen zu deren Beften Teftamente und Codicille errichtet werden fonnen.
 - 8) Was und wie in einem Testamente ober Codicill disponirt werden fonne.
 - s) Form der Teftamente
 - Distant (2 a) auffergerichtliche Dispositionen, &
 - b) gerichtliche
 - c) privilegirte Testamente
 - 2) Publication der Testamente und Codicille
 - n) Murfungen ber Teffamente und Codicille
 - a) In Unfehung der Erbeinfeggung
 - 1) Besig ber Erbschaft
 - 2) Berhaltniß gegen ben Inteffaterben.
 - 3) Theilung ber Erbschaft.
 - 4) Recht des Zuwachses.
 - b) In Unfehung der Vermachtniffe übers baupt.
 - 1) permachte Sachen
 - 2) Gelblegate

- 3) in Rufficht der zu übertragenden Erbs schaftslaften.
 - 4) Wenn das Legat nicht besteben fann.
- 5) Zuwachsrecht ben Legaten
 - 6) besondere Urten der Bermachtniffe
- c) In Unsehung der gemeinen Substitus tionen
 - 1) In die comiffarische.
- d) In Ansehung bedingter Einfeszungen und Bermachtniffe.
- e) Auslegung
- f) Wie Testamente und Codicille ihre Burs fung verlieren
- g) wechfelfeitige Testamente.
- B) Erbverträge.

6

Ľ

- 3) Auf die Handlung eines britten
 - a) Vollmachtsauftrag
 - 1) Begrif
 - 2) Geschäfte die aufgetragen werden konnen
 - 3) Personen welche auftragen und übernehe men konnen
 - 4) Wurfungen ber Auftrage
 - a) In Ansehung des Bevollmächtigten und Machtgebers.
 - B) In Unsehung des Machtgebers und Bes vollmächtigten gegen einen dritten
 - 5) Wie Auftrage rufgangig werden.
 - 6) Bon mehrern Bevollmächtigten und Machtsgebern
 - 7) von Befehlen

- b) Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergehenden Auftrag
- c) von nuglichen Bermendungen
- C) Bon Erhaltung des vollen Eigenthums und der Rechte.
 - a) Bermahrungsvertrag
 - 1) Begrif und Form
 - 2) Rechte und Pflichten bes Bermahrers, ben ber Aufbewahrung selbst.
 - a) Ben verschlossenen Sachen
 - 3) Dauer bes Bermahrungsvertrags.
 - 4) Burucfgabe
 - 1) Urfachen folche zu verweigern
 - 2) Ort wo die Rutgabe geschehen muß
 - 3) Burufbehaltungsrecht.
 - 5) Verbothener Gebrauch der niedergelegten Sachen
 - 6) Bermahrung unbeweglicher Sachen
 - 7) Gerichtliche Aufbewahrung
 - b) Berwaltung fremder Guther
 - a) Nechte und Pflichten des Berwalters übere haupt
 - b) besonders in Unsehung der Rechnungs/ ablegung.
 - c) Cautionen und Burgfchaften
 - a) von ben Cautionen überhaupt
 - b) von Burgschaften insonderheit
 - c) Wie Burgichaften übernommen werben
 - d) von ftillschweigenden Burgschaften
 - e) Perfonen welche Burgen werden fonnen

f) Ei

- F) Eigenschaften eines Burgen
- g) Gegenfrand ber Burgfchaften
- h) Burfungen ber Burgschaft
 - a) zwischen dem Burger und. Gläubiger
 - b) zwischen dem Burger und Hauptschufde ner
 - c) swifchen bem Saupt : und Rufburgen,
- i) Aufhebung der Burgschaften
- k) von Expromisionen
- d) bon Pfandungen
- D) Bon Berfolgung des vollen Eigenthums.
- E) Bon bem Berluft und der Aufhebung des Gis genthums der Sachen und der Rechte.
 - a) Erfüllung der Berbindlichfeiten überhaupt.
 - b) von der Zahlung

It

Co

34

is

- a) von wem und für wen die Zahlung gultig gefchehen kann.
- B) Ort der Zahlung
- y) Zeit der Zahlung
- 8) Bas gezahlt werden muß
- s) Bewiß der Zahlung
- 3) Beweißfraft ber Quittungen
- n) Mortificationsschein
- 6) Andere Prafumtionen aus Quittungen
- 4) Wurfung ber Zahlung überhaupt
 - 1) insonderheit wenn der zahlende mehrere Wosten schuldig ift
 - 2) Wenn etwas ohne Berbindlichkeit aus Jerthum

- 3) zu einem Zwet welcher nicht erreicht wird
- 4) zu einem unerlaubten Zweck gezahlt worden,
- c) Von der Deposition
- d) von der Angabe an Zahlungsstatt.
- e) Bon Unweifungen
- f) von der Compensation
- g) von Bergleichen
- h) von Aufgebung ber Nechte und Berbindliche feiten burch Umschaffung
- i) von Aufhebung der Nechte und Verbindlich: feiten durch deren Vereinigung.
- B) Gemeinschaftliches Gigenthum.
 - a) Gemeinschaftliches Eigenthum überhaupt
 - a) Entstehungsarten der Gemeinschaft
 - B) Rechte der Theilnehmer überhaupt.
 - y) Besig
 - d) Veraltung
 - s) Ruggungen und Laffen.
 - 3) Rechte und Pflichten der Gefellschafter ges gen einen dritten aus den handlungen eine zelner Theilnehmer
 - 3) Beräuferung einzelner Untheile
 - 6) Berpfandung derfelben.
 - 1) Aufhebung der Gemeinschaft.
 - u) Wurfung derselben in Ansehung eines britten
 - b) Besonders von dem gemeinschaftlichen Nechte der Miterben.

6) Von

- a) Bon Gemeinschaften welche burch Bertrag entstehen.
 - 1) Begrif
 - a) allgemeine Gefellschaften
 - B besondere Gefellschaften
 - 2) Rechte und Pflichten der Gefellschaften
 - a) in Unfebung ber Bentrage
 - B) Ben dem Betrieb der Geschäfte
 - y) wegen der Rechnungsablegung
 - 5) im Verhaltnis gegen andere auffer bet Gefellichaft.
 - s) Wegen Gewinnft und Berluft.
 - 3) Austritt und Trennung
 - 1) wenn ein einzelnes Mitglied ausscheibet
 - 2) wenn die Gocietat gang aufgehoben wird
- d) Bon ben Bergwertsgefellichaften
 - a) Begrif
 - B) allgemeine Obliegenheit ber Bergbauenben
 - y) Eintheilung der Zechen
 - 8) Wer an einer Gewerkschaft Theil nehmen
 - s) allgemeine Berbindlichkeit der Gewerkschaft
 - ?) Rechte und Pflichten der Gewerken in Ans febung der Zubuse.
 -) In Ansehung der Ausbeute
 - o in Unfebung ber Bergleuthe
 - ". Nechte der einzelnen Gewerken in Ansehung der Kure.
 - u)Berhalenis mehrerer Gewertschaften gegett inander

A) Bers

- 2) Verhältnis der Gewerfschaften gegen der Stöllner
- (2) Berhaltnis mehrerer Stöllner gegen ein ander
- v) Wasserläufte, Poch: Schmidt: und Huts tenstätten.
- e) Bon der Theilung gemeinschaftlich benugter Grundstücke.
- F) Bon Grenzscheidungen.
- C). Eingeschranftes Eigenthum
 - N) gefeglich eingeschranttes überhaupt,
 - 3) jum Beffen des gemeinen Befens.
 - a) Ben Gebäuden
 - B) ben Forften
 - 1). Forstrecht
 - 2) ben Garten : und Bafferleitungen !
 - 1) Bronnenrecht
 - 2) Bafferungsrecht
 - 3) Schleuffenrecht
 - 4) Mühlrecht
 - 3) jum Beften bes Nachbars
 - 1) Vorfluth
 - 2) Reine und Grenzen
 - 1) Grenzrecht
 - 3) bes Lichts und ber Ausficht
 - 4) ber Zaune und heffen.
 - 7) Aufhebung ber Ginschrankung.
- D) Getheiltes Eigenthum.
 - a) getheiltes Eigenthum überhaupt
 - b) von Erbzinsgutern

- 1) Begrif.
- 2) Erbzins.
- 3) Beräufferung und Berpfandung ber Echt sinsguther
 - a) Vorkauf
 - B) Lehnwaare.
 - 4) Berluft ber Erbzinsgerechtigfeit.
- E) Von den dinglichen und perfonlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt
 - N) von den Rechten auf die Substanz einer fremden Sache.
 - a) Bom Rechte bes Unterpfands
 - 1) Begriff.
 - 2) Titel jum Pfanbrecht
 - a) Bom Pfand : und Sypothefenrecht überhaupt
 - 1) Erwerbungsart
 - 2) Für was für Ansprüche ein Pfandrecht bes stellt werden könne
 - 3) Perfonen und Gegenftanbe
 - 4) Burfung des Pfandrechts
 - b) Aufhebung des Pfandrechts
 - b) vom Pfandrecht insonderheit
 - a) Gegenstanb
 - b) Form
 - c) Vollziehung des Geschäfts durch Uebergabe
 - 6) Rechte und Pflichten bes Pfandinnhabers
 - a) Bestz
 - b) Vindifation
 - c) Berwahrung
 - d) Gebrauch

- e) weiterer Verfag
- f) Berwaltung
- g) Recht auf Un; und Zuwüchse
- h) Rufgabe
- i) Rechte im Concurs
- d) Mebenverträge
- e) Aufhebung bes Pfandrechts
- f) vom Pfandgewerbe
- g) von Verpfändungen die ohne förperliche Uebergabe geschehen.
 - a) Allgemeine Grundfagge
 - b) Verpfändung auffenstehender Foderung
 - c) Verpfandung der Schiffe
 - d) Verpfändung von Waaren.
 - 1) die in Privatbehaltniffen
 - 2) die in offentlichen Magazinen
- 3) Holzwaaren
 - 4) die noch in Zubereitung find
 - 5) die der Bank schon verpfandet find
 - 6) eingehende Waaren
 - 7) ausgehende Waare.
 - 8) Berpfandungen ben einer Bant.
 - h) Strafe des Betrugs im Pfandverkehr.
 - i) Vom Spoothefenrecht insonderheit.
- a) Was zur Hypothek bestellt wird
 - b) hopothefenbucher
 - c) Titel zu Begründung eines Hypothekens rechts
 - d) Art es zu erwerben.
 - k) Wurfungen des Sypothefenrechts

- a) In Unsehung des Schuldners und Bes fizzers der verschriebenen Sache.
- b) In Ansehung der verschriebenen Sache.
 - 1) Bon Cefionen und Berpfandungen
 - m) von Aufhebung der Hopothekenrechte.
- B) Bom Jurutbehaltungsrechte.
- y) Vom Portaufs: Raher: und Wiederkaufs: rechte.
 - a) Begriff
 - b) Wo es ausgeübt wird
 - c) Obliegenheiten bes Berechtigten
 - d) Obliegenheiten des Berpflichteten
 - e) Ruffoderungsrecht:
- D) Bon dem Rechte jum Gebrauch ober jur Rugs jung fremden Eigenthums
 - a) vom Misbranch
 - 1) Begriff
 - 2) Rechte bes Misbrauches
 - 3) Misbrauch von Capitalien
 - 4) Rufgewähr ber zum Niesbrauch eingeraum: ten Sachen
 - 5) Verbefferungen
 - 6) Berringerungen
 - 7) Auseinandersezzung ber Ruzzungen
 - 8) vom Misbrauch verbrauchbarer Sachen
 - 9) wann ber Misbrauch aufhort.
 - B) Vom Erbpacht.
 - 7) Bon dem eingeschranften Gebrauch und Ruge jung Brechte fremder Sachen.
 - a) Allgemeine Grundfasse
 - b) Leihvertrag

- 6) Mieth , und Pachtvertrag
 - a) Form
 - B) Rechte und Pflichten bes Miethers und Pachters
 - y Gublofation
 - S) Ende der Pacht und Diethe.
- d) Berpachtung ber gandguter
 - a) Form
 - B) Auslegung
 - 7) Dbliegenhetten bes Berpachters,
 - 8) Pflichten des Pachters.
- e) Bon Unglufsfällen und Remisionen
 - a) überhaupt
 - B) ben Miswachs
 - y) benm Inventario
 - d) ben Reuerschaden
 - s) ben Beschäbigung der Fischerenen
 - 3) ben Muhlenpachten
 - n) ben Kriegsschäben.
- f) Pon der Aufgewehr.
- 5) Bon den zur Cultur ausgesezten Gutern und Grundstücken.
- Don den Gerechtigkeiten der Grundstuffe gegen einander
 - 2) Rothwendige und gesezliche Einschränfung bes Eigenthums
 - B) Grundgerechtigfeiten
 - a) wie sie erworben werden
 - B) Art, Gegenffand, Umfang
 - e) wie sie aufhoren.

- 1) Stadtifche Grundgerechtigfeiten
- 2) Grundgerechtigfeiten ben Landguthern
 - a) huthungegerechtigfeit
 - b) Koppelweide
 - 1) Aufhebung der huthungsgerechtigfeie
 - c) Schäferengerechtigfeit
 - d) Schonungen
 - e) holzungegerechtigfeit.
- 3) Bon 3wangs, und Banngerechtigfeiten
 - a) Mublenzwang
 - B) Brau: Schant: und Musschrotgerechtigfeit.

Zwentes Buch.

Eigenes und einzelnes Recht.

Erfte Abtheilung.

Won den Nechten und Pflichten des Hausstandes.

- 2) Bon ber gewöhnlichen Che
 - a) von ben Rechten und Pflichten ber Cheleuthe, in Beziehung auf ibre Perfou
 - 1) gemeinschaftliche Rechte
 - 2) Rechte und Pflichten bes Mannes
 - 3) Rechte und Pflichten ber gran
 - b) Bon den Nechten und Pflichten der Cheleuthe, in Rufficht auf ihr Bermogen
 - a) Bermogen bes Mannes
 - B) Bermogen ber Fran

- 1) vorbehaltenes
 - a) Rechte der Frau
 - 2) eingebrachtes
 - a) Rechte des Mannes
- b) Erbschaz
 - 2) Gefchenke unter Cheleuthen
 - 8) Schulden ber Frau
 - s) Burgschaften ber Frau
 - 6) Gemeinschaft der Guter Guter
- 1) Ursprung 2) Quelle ils eine grade pagents (4)
 - - a) aus Statuten
 - b) aus Bertragen
 - 3) Unfang berfelben
 - 4) was dazu gehört
 - 5) von den Rechten bes Mannes in der Gutergemeinschaft.
 - 6) Schulden der Cheleute
 - 7) Gemeinschaft bes Erwerbes
 - 8) wenn fie aufhört.
 - c) Von der Trennung der Che
- 1) burch ben Todt.
 - a) Erbfolge
 - a) aus Bertragen
 - a) Chevermachtnif
 - b) Gegenvermachtnif
 - c) Gedinge
 - b) Wittum
 - e) Erbschaf.
 - B) Aus Testamenten.

- y) Rach Gefessen
- a) Provinzialgesezze
- b) gemeine Rechte.
- b) Absonderung der zur Erbschaft nicht ges hörigen Stuffe
 - a) volle gerade
 - b) Riftelgerabe
 - c) Gargerathe
 - d) Erbschaz.
 - c) Ordnung der Erbfolge
 - a) wenn feine nahen Berwandten vor-
 - b) wenn Kinder
 - c) wenn Eltern
 - b) wenn Geschwifter
 - e) wenn Seitenverwandten vorhanden find.
 - d) Was zum Mobiliarnachlaß gehört
 - e) Absonderung des Bermögens des über; lebenden Ehegatten
 - 1) des vorbehaltenen Vermögens der Frau
 - 2) des Eingebrachten
- a) an baaren Gelde
 - b) an Capitalien
- c) an Mobilien
 - 1) wenn der Werth nicht bestimmt
 - 2) wenn er bestimmt ift.
 - d) Un Grundstüffen

1) wenn

- 1) wenn bie Frau zuerft flirbt
- 2) wenn ber Mann zuerft ffirbt
- 3) Was ben Zurufgabe des Grundstufs wegen Berbesserungen und Berringes rungen besselben statt findet
 - a) Berbefferungen
 - b) Berringerungen
 - c) Beraufferung
- 4) Wie die Auseinandersessung wegen ber Pertinenzstütke geschieht
- 5) Inventarienstuffe und
- 6) Ruggungen
 - 1) frühere Jahre
 - 2) Sterbejahre
 - a) wenn das Grundstuf ein Landgut ift
 - b) ein ander Grundftut.
- 7) Bon der Auseinandersezzung, wenn eine Handlung eingebracht worden.
 - 8) Bon Bezahlung der Schulden des vers
 forbenen Chegatten.
 - 8) Bon der Erbfolge ben ber Guterges meinschaft
 - s) Erbfolge ben der Gemeinschaft des Ers werbs.
- 2) Von der Trennung der Ehe durch richters lichen Ausspruch, in Rufsicht auf das Vermögen
 - a) wenn kein Theil für schuldig erklärt worden

B) wenn

- B) wenn der Mann für schuldig erklärt
 - 1) herausgabe bes eigenen Bermogens ber Frau
 - 2) Abfindung der Frau aus dem Vermös gen des schuldigen Mannes.
- 7) Wenn die Frau fur den schuldigen Theil erklärt ist
 - 1) Auseinandersezzung wegen des Berg mogens.
 - 2) Abfindung des unschuldigen Ches mannes
- 8) Bon Braut und Sochzeitgeschenfen
- Eheils. Competenz des schuldigen
- 3) Bon den Erben des schuldigen Theile.
- 3) Bon ber Che zur tinfen Sand
 - a) Personen Fähigkeit
 - B) wo fie fatt findet
 - 7) Checontraft

fs les

en

ut

nn

22%

res

Tr/

22%

as

rt

ın

- 8) Rechte ber Chegatten
 - 1) perfonliche Rechte und Pflichten
 - 2) in Unfehung des Bermogens
 - a) Geschenke
 - b) Burgschaften
- 8) Trennung ber Che
 - 1) durch Todt
 - a) Erbfolge
 - 2) durch richterlichen Ausspruch

- 3) wechfelfeitige Einwilligung
- 3) Chescheidungsstrafen
 - 1) wenn der Mann schuldig ift
 - 2) wenn die Frau schuldig ift.
- 3) Von dem unehlichen Benschlaf
 - a) allgemeine Berbindlichfeit
 - B) welche Frauensperson keine Schadloshaltung fodern kann
 - v) der Schwängerer muß die Koffen der Nie: derkunft und des Wochenbettes gablen.
 - d) Wer fich mit diefer Entschädigung begnügen muß.
 - s) Wenn eine unbescholtene Person geschwängert worden
 - 1) unter bem Berfprechen der Che
 - 2) ohne biefes Berfprechen
 - 3) Wenn feine henrath fatt finden fann
 - 1) wegen Ungleichheit des Standes
 - 2) wegen obwaltender Chehinderniffe.
 - n) Wie die Musstattung zu bestimmen
- 6) Wie die Rechte der Geschwächten verloren gehen
-) Zeit der Diederfunft.

Zwente Abtheilung

Bon dem Samilienguftand.

- 1) Ungebohrne, Gebohrne, Rachgebohrne.
 - a) Embryonenrecht
 - 1) in Unsehung der Herrengewalt



- 2) in Unfehung der vaterlichen Gewalt
- 3) in Unfebung ber burgerlichen Berfaffung
 - a) dingliche Rechte
 - b) Erbschaftsrechte
 - c) Rechtsansprüche
 - d) Rechtsmittel
- b) Recht ber fruhen Geburt
- c) Recht der Spatlinge
- d) Ungehener.
- II) Bon den Rechten der Eltern und der rechtmas figen Kinder unter vaterlicher Gewalt
 - A) von ber våterlichen Gewalt
 - a) Pflichten der Eltern
 - 1) Berpflegung
 - 2) Erziehung
 - a) aus beständigen Eben
 - B) aus geschiedenen Chen
 - 3) Religion
 - 4) Wahl der kunftigen Lebensart für Kins der
 - 5) Verhenrathung ber Kinber
 - B) der Kinder
 - 1) zu häuslichen Diensten
 - 2) wie weit Kinder den Eltern erwerben oder sich verbindlich machen.
- III) Bon dem eigenthumlichen Bermögen der Kins der
 - 1) was jum frenen Bermögen der Kinder ges hort oder nicht

- a) Rechte der Kinder
- B) våterliche Verwaltung
- y våterlicher Niesbrauch.
- 2) Bon Aufhebung ber vaterlichen Gewalt.
 - 1) durch Unffellung einer besondern Wirth: schaft ben Sohnen
 - 2) durch Verhenrathung ben Tochtern
 - a) Folgen diefer Aufhebung
 - 1) Herausgabe des eigenthumlichen Bermögens der Kinder
 - 2) Ausstattung der Kinder
- 3) frenwillige Entlaffung aus der våterlichen Sewalt.
- a) Rechte und Pflichten der Eltern und Rinder nach aufgehobener vaterlicher Gewalt.
 - 4) besondere Falle wo die vaterliche Gewalt aufhort.
- IV) Von der Erbfolge der Kinder und anderer Berwandten in absteigender Linie
 - a) Erbfolge ber Descendenten
 - a) Absonderung
 - 1) desjenigen was nicht zur Erbschaft ges hort
 - 2) des eigenthumlichen Bermbgens der Kinder
 - 3) Erbschazzes.
 - b) Grundfasse der Erbtheilung
 - B) Erbfolge der Enkel
 - y) Erbfolge der Descendenten ben vorwaltender Gemeinschaft der Guter

d) Von

- 8) Von legten Willensverordnungen ber Eltern
 - a) wie sie disponiren konnen
 - b) vom Pflichttheil
 - 1) Belaftung des Pflichttheils
 - 2) Folgen der Enterbung des Pflichttheils
 - 3) von Pflichttheil ben Chescheidung
 - c) Bon Enterbung
- 3) Bon Erbfolge der Descendenten burch Berg trage.
- V) Von der Erbfolge der Eltern und anderer Bers wandten in aufsteigender Linie
 - 1) Erbfolge der Eltern
 - 2) in wiefern Geschwister mit den Eltern gus gleich erben
 - 3) legte Willensverordnung ber Rinder
 - 4) Pflichttheil der Eftern
 - 5) Enterbung
 - 6) Erbfolge der Eltern ben der Gemeinschaft der Guter
- VI) Von der Pupillarsubstitution
- VII) Bon den Kindern aus einer She zur linken Hand
 - 1) Stand und Familienrechte
 - 2) Unterhalt und Erziehung
 - 3) personliche Rechte.
 - 4) Rechte in Unsehung des Vermögens
 - 1) auf die Erbschaft des Vaters
 - 2) der Mutter

Dut (

5) Erbfolge der Eltern.

VIII) Von den aus unehlichen Benschlaf erzeugten Kindern

- 1) allgemeine Pflichten bes Baters
- 2) Legitimation
 - 1) burch henrath
 - 2) landesherrliche Legitimation
 - 3) ohne Wurfang ber Erbfolge.
- 3) Rechte ber unehlichen Rinder
- 4) Erziehung
 - 5) Ausstattung
 - 6) Unsprüche auf die Erbschaft bes Baters
 - 7) Erbfolge der Eltern.

1X) Von der Adoption

- a) wie fie gescheben fann
- B) wer adoptiren fann
- 7) wer adoptivt werden fann
- d) Wurfungen der Adoption
 - 1) in Unfehung ber Perfon
 - 2) in Unsehung des Bermogens des adoptirten Baters
 - 3) des angenommenen Kindes.
- s) Rähere Bestimmung durch Berträge
- 3) Familienverhaltniffe
- n) Aufhebung der Adoption

X) Von der Einfindschaft

- 1) Wie sie errichtet wird
- 2) Würfungen

- 3) Aufhebung ber Gintindschaft.
 - 4) Familienverhaltniffe.

XI) Von Pflegefindern

- 1) Aufnahme
- 2) Erziehung
- 3) Bermogen
- 4) Dienftleiftungen.

XII) Bon ben Rechten und Pflichten ber übrigen Mitglieder ber Familie

- a) allgemeine Familienrechte und Pflichten
 - 1) Pflicht zu unterstügzen
- -B) Erbfolge ber Geschwifter
 - 1) der vollburtigen
 - 2) der Halbgeschwister
 - 3) ber übrigen Seitenverwandten.

XIII) Bon gemeinschaftlichen Familienrechten

- 1) von Familienstiftungen und Bideicommiffen
 - a) Substitutionen
 - B) wie Familienstiftungen gemacht werden tonnen.
 - 3) Familienfideicommiffe
 - 1) wer fie errichten fann
 - 2) was dazu gemacht werden fann
 - 3) mas gur Errichtung erfodert wird.
 - 4) Rechte des Fibeicommißbefiggers
 - a) insonderheit wegen Aufnehmung von Schulden

- b) in wie fern andere Beränderungen mit dem Fideicommiß vorgenommen werden durfen.
- 8) Bon Geldfideicommiffen
- 11) Von der Successionsordnung in Familiens fideicommisse
 - a) allgemeine Grundfagge
 - B) Grunbfagge nach gemeinen Rechten
 - 1) Seniorat
 - 2) Majorat, Minorat
 - 3) Primogenitur
 - 4) wenn zwen befondere Fideicommiffe in einer Familie find
 - 5) wenn der Mannsstamm erloscht ift
 - 6) Succession der weiblichen Descendenten
 - V) Zeitpunkt wornach bas Succesionsrecht ben jeden Unfall bestimmt wird
 - S) Bertrage wegen der Succefionsordnung.
- III) Bon der Auseinandersetzung zwischen den Fideicommißfolgern und den Erben des leze tern Besitzers
 - a) Auseinandersezzung
 - 1) wegen des Inventarit
 - 2) wegen Deteriorationen
 - 3) wegen Meliorationen
 - 4) wegen der Ruggungen
 - 5) wegen der Schulden.

IV) Bon bem Raberechte in Familienguter

1) Auf welche Guter es fich erftrett

- 2) wenn es fatt findet
- 3) von wem es ausgeübt werden fann
- 4) wie es verloren geht.

XIV) Von den Nechten und Pflichten der Herrs schaften und des Gesindes

- A) vom gemeinen Gefinde
 - 1) wer Gefinde miethen fann
 - 2) wer fich vermiethen fann
 - 3) Gefindemåfler.
 - 4) Schließung des Miethcontrafts
 - 1) Lohn und Roft
 - 2) Dauer ber Dienftzeit
 - 3) Antritt des Dienftes
 - 4) Pflichten des Gefindes
 - 1) in feinem Dienfte
 - 5) Pflichten der Berrichaft
 - 6) Endigung des Dienstes
 - a) durch Todt
 - b) durch Auffundigung
 - c) ohne Auffundigung
 - a) von Seiten der Herrschaft B) von Seiten des Gefindes
 - d) por Ablauf der Dienstzeit, doch nach porhergegangener Auffundigung
 - 1) auf Geiten der Berrichaft
 - 2) Auf Seiten bes Gefindes
 - e) was alsdann wegen Lohn, Koffgeth und Livere bestimmt wird

- 7) wenn die Fortsetzung des Contrafts verz weigert wird
 - 1) auf Geiten der Gerrschaft
 - 2) des Gefindes
- 8) Abschieb
- B) von Sausofficianten

Dritte Abtheilung.

Won den Rechten und Pflichten der Burger nach ihrer verschiedenen Standen im Staat.

- A) von den Gefellschaften überhaupt,
 - 1) gedultete Gefellschaften
 - 2) unerlaubte Gefellschaften
 - 3) Privilegirte Gefellschaften
 - a) Collegia und Corporationen
 - 1) Grundvertrag
 - 2) Innere Rechte
 - 3) auffere Rechte.
 - 4) Reprafentanten
 - 5) Vorsteher
 - 6) Beamte
 - 7) Unterbediente
 - a) Une und Absezzung ber Beamten
 - 8) Dauer ber Corporationen
 - 9) Aufhebung der Corporationen
- B) Von den Staatsburgern nach ihren Religions: justand
 - a) Judenrecht überhaupt

C

- 1) Abweichung vom gemeinen Necht
- 2) burgerlicher Buftand im Mittelalter
- 3) Raiferliche Schuggenoffen
- 4) nachtheilige teutsche Rechtsgrunde
- 5) nachtheilige romifche Rechtsgrunde.
- B) Befonders der Schug und Schirmiuden
 - a) Genuß des Privatrechts
 - 1) Cherecht
 - 2) våterliche Gewalt.
 - B) Ausschluß von allen Privatrechtsprivis
 - 7) Mangel ber weiblichen Rechtswohlthaten
 - 8) Musschluß vom burgerlichen Recht.
 - s) eigenthumliches Recht benm Binsgeschäft
 - 3) eigenes Pfandschaftsrecht
 - n) nachtheilige Rechte in Schulbfachen
 - 0) eingeschranftes Erbrecht
 - 6) verbotene Erwerbung ber Saufer und Grundfluffe
- 7) Rechte der vergleiteten Juben
 - 1) erschwerter Aufenthalt
 - 2) Gerechtsame.
- 8) Rechte der unvergleiteten
 - 1) Gefegge gegen ihre Dulbung.
- C) Von den Nechten und Pflichten der Burger nach ihrer Theilnehmung an der Staatsvers faffung
 - *) Eingebohrne, fremde

- 1) Rechte der Gingebohrenfchaft
- B) Unmittelbare und mittelbare Reichsburger
 - 1) Einzöglingsrecht
 - 2) Gaftrecht
 - 3) Bevolferungerecht
 - 4) Fremblingsrecht
 - 1) Wildfangsrecht
 - 2) Heimfallsrecht
 - 3) Stranbrecht
 - 4) Abzugerecht.
- D) Bon den Rechten und Pflichten der Staatst burger nach der Berschiedenheit ihres Alters.
 - 1) Unmundige
 - 2) Minderjahrige
 - 3) großjährige Perfonen
 - a) Bormundschaftsrecht
 - 1) gebohrne Bormunder
 - a) elterliche Vormundschaft
 - b) eheliche Vormundschaft
 - c) weibliche Vormundschaft
 - d) puppillarifche Bormundschaft.
 - 2) gefohrne Bormunder,
 - a) Testamentsvormundschaft
 - b) obrigfeitliche Bormundschaft
 - c) Ehrenvormundschaft
 - 3) ausservolentliche Vormundschaftsgattuns

4) 000

E)

F)

4

- 4) vormundschaftsfähige Personen
- 5) vormundschaftliche Erwerbungsarten
- 6) Berluft des Vormundschaftsrecht.
- E) Die Staatsburger nach ihrer burgerlichen Achtung
 - 1) Chrliche
 - 2) Chrlose
 - a) Chrbare
 - 4) unehrbare
 - 5) rechtlofe

34

10

- A) Rechte des Scharfrichteramts und der Abs
- F) Bon den Staatsburgern nach ihrer burgerlie den Clasification
 - 1) Abelsrecht
 - a) hoher Adel
 - b) nieberer Abel
 - 1) unmittelbarer Abel
 - 2) mittelbarer 2lbel
 - 6) alter Kriegsabel
 - a) Wappenrecht
 - d) Dienstadel
 - e) Erwerbung und Verluft bes Abelftanbes
 - f) Ahnenprobe
 - g) personlicher Adel
 - h) Geschlechtsadel
 - a) personliche Adelrechte

- b) adeliche Befrenungen
- c) dingliche Adelsrechte.
- II) Soldatenrecht.
- III) Rechte des Civilstandes
- IV) Stadt: und Burgerrecht
 - a) altere Verfaffung bes Stadtrechts
 - B) heutige Regimentsverfaffung der Stabte
 - y) fatutarische Geseggebung
 - 8) Berwaltung bes Stadtvermogens
 - s) Rechte ber Stadiamter
- () Erwerbung des Bürgerrechts
 - n) Entfagung und Berluft des Burgerrechts
 - 6) Rechte der Burgerclaffen
 - e) burgerliche Nahrung
- G) Bon den Staatsburgern nach der Berschiedens beit ihrer Beschäftigung
 - 1) Handlungsrecht
 - 1) Kaufmannsrecht
 - 2) Haußrecht
 - 3) Waarenrecht
 - 4) Handelsgeschäfte
 - 5) faufmannisches Rechnungsrecht
 - 6) Meß; und Marktrecht
 - II) Wechselrecht
 - 1) Wechselgeschäfte
 - 2) Wechselgattungen
 - 3) Wechfelbriefe
 - 4) Wechselrechtswirfungen.

- III) Affignationen
- IV) Måfler
- V) Rehder, Schiffer und Befrachter
 - a) Bon den Rehdern unter fich
 - B) Bon dem Berhaltniß zwischen Rehbern und Schiffern
 - y) von dem Berhaltniß zwischen dem Schiffe fer und Befrachter
 - 8) von dem Verhaltnis zwischen dem Rehder ; und Schifsvolf.
 - s) Bon dem Berhaltniß zwischen dem Schiffer und dem Reisenden
- VI) Bon der Bodmeren
- VII) von Saveren und Seefchaben
 - a) Particularhaveren
 - b) gemeine Haveren.
 - c ordinare Saveren
 - d) große Haveren
 - e) Schifsbeschädigungen
- VIII) Von Affekuranzen
 - a) von den Versonen die Uffekurangen schlies fen konnen
 - b) Gegenftande berfelben
 - c) wie weit sie gegeben und genommen werden konnen
 - d) Pflichten der Contrahenten vor Schliesung bes Bertrags.
 - e) Form des Bertrags

- f) Pflichten bes Versicherten
- g) Pflichten bes Berficherer
- h) Abandoniren
- i) Rifforno
- k) Berjährung.
- IX) Bon Fuhrleuthen und Boten
- X) von Poften und Pofibedienten
- XI) von Gaftwirthen
- XII) Kunft : Bewerbe ; und Sandwerksrecht
 - a) Zunfrecht
 - b) Sandwerksgefeigebung
 - c) Zunftgerichtsbarfeit
 - d) handwerkspersonalrecht.
 - e) Rechte ber einzelnen Gewerbsarten
 - a) Braurecht
 - B) Apothefenrecht

XIII) Dorf: und Bauernrecht

- a) Rechtsquellen
- b) Dorfpolizenrecht
- c) Dorf und Landobriafeit
- d) Eintheilung ber Bauern
 - 1) nach ihren allgemeinen Obliegenheiten
 - a) Leibeigenschaftsrecht
 - N' personliche Leibeigenschaft
 - 1) bingliche Leibeigenschaft
 - 3) Erwerbung der Leibeigenschaft
 - 7) Aufhebung und Berluft der Leibeis genschaft

- 17) Rechte und Verbindlichkeiten den Leibeigenschaft
- B) Pachtbauern
- 2) Frenbauern
- 8) Reichsfrene Bauern
- II) nach dem Unterthanschaftlichen Ber
- III) nach der Größe und Beschaffenheit ihr rer Besitzung
- IV) nach ben Pachtarten
- V) Nach der Beschaffenheit ihrer Abgaben
- VI) Nach Beschaffenheit ihrer Dienste
- e) bauerliche Gutsrechte überhaupt
- f) bauerliche Obliegenheiten
 - a) bauerliche Abgaben
 - B) Bauerdienfte.
 - y) bauerliche Vorrechte

Drittes Buch.

Won den Mitteln Personen und Sachens rechte zu erhalten und zu verfolgen.

- A) Gerichtsbarkeit
 - a) Verschiedenheit nach ihren Ursprung.
 - b) Berschiedenheit berselben nach ber Beschafe fenheit ber ausübenden Personen

- a) Landesjustizeollegien
- B) Dbergerichte
- 7) Untergerichte
- 8) Uebrige Gattung ber Gerichtsbarfeit
- c) Berfchiedenheit derfelben nach der Beschaffens heit der unterworfenen Personen
 - a) allgemeiner Grund
 - B) altteutscher Rechtsgrund
 - 1) Chrengerichte
 - 2) hofmarschallgerichte
 - 3) Judengerichte
 - 4) Kriegsgerichte
 - 5) Universitätsgerichte
 - 6) Bauerngerichte
 - a) Maierdinge
 - b) Markergedinge
 - c) Dinghöfe
 - d) Erbhofs und Lathengerichte
 - 7) Prorogirte Gerichtsbarfeit
 - 8) Gaffgerichte
 - 9) Gemeinschaftsgerichte
- d) Verschiedenheit derselben nach der Beschaffens heit der Sachen
 - a) geistliche Kollegien und Gerichte
 - B) Staats : und Regierungscollegien
 - y) Justizcollegien
 - J) Finanzcollegien und Gerichte.

B

m

lie

DE

w

te

De

(3)

00

be

hi fů

iet

ne

60

De

pr

- e) Verschiedenheit der Gerichtsbarkeit nach der größern oder mindern Ausdehnung des Ges richtszwangs.
- f) Erwerbung und Verluft der Gerichtsbarkeit.

B) Prozes.

Anmerk. Weil bierüber ebenfalls ein eigenes Collegis um gelesen wird, so lab ich die Entwiklung desselben bier billig weg

S. 11.

Der Umfang bes teutschen Privatrechts ift gwar wie vorliegendes Softem zeigt, ziemlich beträcht: lich, gleichwohl ift es fehr leicht, diefes Suffent vollständig in einem halben Jahre vorzutragen, wenn man, welches in bem fogenannten Bantef: tencollegio nicht geschehen fann, unnothige Wies derhehlungen vermeidet, und zusammengehörige Grundfagge gehörig mit einander verbindet, und Da bem Staats : Rirchen : Leben : Peinlichen 2c. besondere Lehrstunden gewidmet find, alle bas bin einschlagende Rechtsmaterien weglaft, fie nur fürzlich an ihre Stelle verweift. Langst fühlt ich ben Trieb meine nach diefem Spfteme geord; neten Materiafien in einem eigenen Lehrbuche, dem Publifum vorzulegen. Und vielleicht geschiehts bald, wenn ich nur erft ben meinen Borlefungen, den richtigen Zusammenhang der Materien ges pruft habe.

Schlüßlich muß ich annoch bemerken, daß ich ju Ergänzung dieses meines Spstems, im fünftis gen halben Jahre, auch noch

Die Theorie des gemeinen (auffer Cachfie schen) Civilprozesses

alfo zu lefen gedenke, daß ich zwar praktische Aus: arbeitungen bamit verbinde, und jugleich die Res geln bet Referirfunft mit einwebe, nicht weniger, wenn die Zahl der herren Zuhorer gureicht, wie Butter in Gottingen gebrufte Sormulare, ju jes ber einzelnen Prozeffbranche austheilen, gleichwohl aber meine Borlefung fo einrichten werde, baf junge Manner, welche vielleicht nach ihrer Rufs fehr von der Afademie, fich im elterlichen Saufe pber fonft in praftifchen Gefchaften gu uben Geles genheit haben, boch die Theorie des gemeinen Ei vilprozeffes und Formulare über jeden einzelnen Theil beffelben, wornach fie fich bilben, und in ihrer henmath ihre Arbeitelt einrichten fonnen, mit hinweggunehmen Gelegenheit haben. Gefchrief ben Jena im Mar; 1791.

th. fis 81 es ri ie jes iff aff rso les **ULB Halle** 004 154 886 3 en ien in en 106



